

Az.: 6 B 84/23  
6 L 94/23



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Betreuungsvereins

e. V.

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Verbandsdirektor  
Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Finanzierung eines Betreuungsvereins; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: teilweise Fortsetzung des Verfahrens nach Anhörungsrüge

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 28. März 2024

### **beschlossen:**

Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren beider Rechtszüge in dem Beschluss des Senats vom 2. Oktober 2023 wird aufrechterhalten.

### **Gründe**

- 1 Nachdem die Anhörungsrüge des Antragstellers hinsichtlich der in dem Senatsbeschluss vom 2. Oktober 2023 für beide Instanzen getroffenen Streitwertfestsetzung Erfolg hatte und das Verfahren insoweit nach dem Senatsbeschluss vom 29. Januar 2024 fortzusetzen ist, führt die gemäß § 152a Abs. 5 Satz 4 VwGO i. V. m. § 343 Satz 1 ZPO zu treffende Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Streitwertfestsetzung. Das Verfahren ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz, der der Antragsteller folgt, nicht gerichtskostenfrei.
- 2 Nach § 188 Satz 2 VwGO werden Gerichtskosten in den in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallenden "Angelegenheiten der Fürsorge" im Sinne von Satz 1 VwGO nicht erhoben. Dazu gehören alle Sachgebiete, die Fürsorgemaßnahmen im weiteren Sinne zum Gegenstand haben und nicht schon unter eines der übrigen in § 188 Satz 1 VwGO aufgezählten Sachgebiete fallen. Erfasst werden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere Sachgebiete, in denen soziale Leistungen mit primär fürsorgerischer Zwecksetzung vorgesehen sind, für die regelmäßig kennzeichnend ist, dass bestimmte Einkommens- und gegebenenfalls Vermögensgrenzen nicht überschritten werden dürfen (BVerwG, Urt. v. 23. April 2019 - 5 C 2.18 -, juris Rn. 36 f.). Hierunter fällt das Betreuungsrecht traditionell nicht.
- 3 Zum einen knüpft das Betreuungsrecht, das Teil des bürgerlichen Rechts (§§ 1814 ff. BGB) ist, nicht an eine für die „Fürsorge“ im Sinne von § 188 Satz 2 VwGO typische (potentielle) Bedürftigkeit oder Mittellosigkeit an; die Unterstützung des Betreuten erfolgt unabhängig von seiner Einkommens- und Vermögenssituation. Die Vermögenssituation des Betreuten kann lediglich für die Frage, von wem und in welcher Höhe der Betreuer oder Betreuungsverein eine Vergütung fordern kann, von Bedeutung sein (vgl. § 7 Abs. 1 und 2, §§ 8, 9, 10 sowie § 16 Abs. 1 und 2 VBVG). Die Betreuung zielt

darüber hinaus auf die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten, nicht auf die Deckung seines wirtschaftlichen oder sozialen Bedarfs, wie es für Fürsorgeleistungen im Sinne von § 188 Satz 2 VwGO typisch ist.

- 4 Zum anderen wird historisch und aktuell mit dem Betreuungsrecht als Erwachsenenschutzrecht zwar auch, aber nicht primär ein fürsorgerischer Zweck verfolgt. Vielmehr ist das Rechtsgebiet seit seiner Einführung durch das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) in insgesamt neun sich jeweils auf Teilbereiche beziehenden Änderungsgesetzen stetig weiterentwickelt worden und stand und steht dabei „in einem Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Fürsorge, das sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in der Anwendungspraxis in jedem Einzelfall ein vernünftiges, das Selbstbestimmungsrecht weitestgehend wahrendes Austarieren im Sinne einer praktischen Konkordanz zwischen Selbstbestimmung und Schutz gebietet“ (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drs. 19/24445 S. 108 und 458). Der Aspekt der Fürsorge steht damit gleichrangig neben dem der Selbstbestimmung und überwiegt diesen nicht, so dass eine primär fürsorgerische Zwecksetzung, wie sie Voraussetzung für die Gerichtskostenfreiheit nach § 188 Satz 2 VwGO ist, für das Betreuungsrecht zu verneinen ist.
- 5 Aus diesem Grund wurden auch vor seiner jüngsten Reform durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) Rechtsstreitigkeiten wegen Ansprüchen anerkannter Betreuungsvereine auf Förderung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßen Ermessen der Betreuungsbehörde (vgl. § 6 Abs. 1 des inzwischen aufgehobenen Betreuungsbehördengesetzes), an deren Stelle nunmehr einklagbare Vergütungsansprüche getreten sind (vgl. § 17 BtOG, § 6 Abs. 2 nebst Anlage, § 7 Abs. 1 AGBtR), nicht als gerichtskostenfrei angesehen (vgl. BayVGH, Urt. v. 15. Dezember 2005 - 4 BV 04.482 -, juris Rn.41 sowie nachfolgend: BVerwG, Beschl. v. 5. Juli 2006 - 3 B 44.06 -, juris Rn. 7). Für die Verneinung der Gerichtskostenfreiheit im Sinne des § 188 Satz 2 VwGO kommt es daher nicht auf eine Zuordnung der Vergütungsansprüche zum (allgemeinen) Subventionsrecht an. Soweit der Senat im Beschluss vom 2. Oktober 2023 insoweit eine andere Auffassung geäußert hat, hält er hieran nicht fest.
- 6 Zu keinem anderen Ergebnis führt der Hinweis des Antragstellers auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, wonach der Anspruch eines gemeinnützigen Trägers der freien Jugendhilfe auf einen Sachkostenzuschuss für die einem Heim angegliederte Schule nach § 28 Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für

Baden-Württemberg zu den nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreien Angelegenheiten zählen. Dies ist der weiten Fassung dieser Vorschrift geschuldet, die zuletzt durch den Gesetzgeber nur für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern nach § 188 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO eingeschränkt worden ist (VGH BW, Urt. v. 20. Juli 2017 - 12 S 468/15 -, juris Rn. 64). Aus der ganz allgemeinen Fassung des § 188 Satz 2 VwGO ergibt sich, dass es für die Gerichtskostenfreiheit nicht auf den Antrag einer Partei oder den Anspruch, auf den sie ihr Klagebegehren stützt, ankommt, sondern auf die objektive Zugehörigkeit des Klagebegehrens zu einem der genannten Rechtsgebiete (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Oktober 1976 - 6 C 36.72 -, juris Rn. 24; v. 28. November 1974 - 5 C 18.74 -, juris Rn. 17). Daraus lässt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers aber nicht ableiten, dass ein bloß „mittelbarer Bezug zu fürsorglichen Maßnahmen“ ausreichend ist, um die Gerichtskostenfreiheit zu bejahen. Der Anspruch eines gemeinnützigen Trägers der freien Jugendhilfe auf einen Sachkostenzuschuss ist dem Recht der Jugendhilfe zugehörig, das - anders als das Betreuungsrecht - in § 188 Satz 2 VwGO als spezielles gerichtskostenfreies Rechtsgebiet aufgeführt ist. Bei den allgemein aufgeführten „Angelegenheiten der Fürsorge“ verbleibt es dabei, dass sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann gerichtskostenfrei sind, wenn sie primär fürsorgliche Zwecke verfolgen, was im Falle des Betreuungsrechts - wie gezeigt - nicht der Fall ist.

- 7 Greift die Gerichtskostenfreiheit nicht, so ist der Streitwert - wie im Senatsbeschluss vom 2. Oktober 2023 geschehen - für beide Instanzen nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt in SächsVBl. 2014, Sonderbeilage Heft 1) festzusetzen. Danach ist der Streitwert mit der Hälfte der mit dem Hauptantrag begehrten Leistungen in Höhe von 36.000,00 € anzusetzen.
- 8 Dieser Beschluss ist gemäß § 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO unanfechtbar.

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp